



KONFERENZ DER KANTONALEN POLIZEIKOMMANDANTEN

Der Präsident

Per E-Mail an das  
Eidgenössische Justiz- und Polizeide-  
partement EJPD

[aemterkonsultationen-uepf@isc-  
ejpd.admin.ch](mailto:aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch)

Bern, 1. Mai 2017

## **Entwürfe der Ausführungserlasse zum totalrevidierten Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs; Stellungnahme der KKPKS**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. März 2017 haben Sie uns die Entwürfe der Ausführungsverordnungen zum revidierten Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

### **A. Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (GebV-ÜPF)**

Die vorgeschlagene Gebührenverordnung sieht mit Wirkung ab 1. Januar 2018 eine erhebliche Erhöhung der von den Strafverfolgungsbehörden zu entrichtenden Gebühren, eine Ausweitung der gebührenpflichtigen Leistungen sowie das Prinzip der Einzelabrechnung jeder einzelnen Leistung vor. Die in der Projektorganisation des Programms FMÜ mitwirkenden Vertretungen von Bundesanwaltschaft, kantonalen Staatsanwaltschaften und Kantonspolizeien haben die Grundlagen und Auswirkungen der neuen Gebührenverordnung geprüft und ihre kritische Beurteilung in einem konsolidierten Positionspapier vom 20. April 2017 zusammengefasst (siehe Beilage). Sie kommen darin zum Schluss, dass die vorgeschlagene Regelung mit ihren Berechnungsgrundlagen weder nachvollziehbar und transparent, noch für die Kantone finanziell verkraftbar sei. Zudem widerspreche sie wesentlichen Aspekten der von Lehre und Rechtsprechung entwickelten Prinzipien zur Festlegung von Gebühren und der Verrechnungsmodus führe zu übermässigem administrativem Aufwand. Es stehe zu befürchten, dass sie die Bekämpfung schwerster Delinquenz erheblich beeinträchtige und sich das Kostendeckungsziel so auch nicht erreichen lasse. Sie empfehlen deshalb eine gemeinsame, grundlegende Überarbeitung der Verordnung.

Wir stimmen der im genannten Positionspapier enthaltenen Argumentation und den geäusserten Bedenken vollumfänglich zu. Im Ergebnis führen die hohen Kosten dazu, dass bei beschränkten finanziellen Ressourcen über die Budgets gesteuert wird, welche strafprozessualen Massnahmen überhaupt ergriffen werden können. Dies ist mit den Anforderungen an eine unabhängige und



## Der Präsident

wirksame Strafverfolgung nicht vereinbar. Störend ist zudem der hohe administrative Aufwand der Verrechnung und der Umstand, dass die Gebühren auch dann geschuldet sein sollen, bzw. die mitwirkungspflichtigen Fernmeldedienstanbieterinnen uneingeschränkt entschädigt werden, wenn die Datenlieferung verzögert, verspätet oder gar nicht erfolgt. Wir beantragen deshalb, die Verordnung grundlegend zu überarbeiten und unterstützen den Vorschlag, hierfür eine behördenübergreifende Arbeitsgruppe einzusetzen, die gemeinsam eine für Bund und Kantone gleichermassen tragbare Gebührenordnung und eine Vereinfachung des Verrechnungsmodus erarbeiten soll. Wir verzichten deshalb darauf, die vorgeschlagenen Bestimmungen im Einzelnen zu kommentieren.

## **B. Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)**

Im erläuternden Bericht wird die hohe Regelungsdichte der Verordnung angesprochen, die die Rechtssicherheit verbessern und die Prozessstandardisierung begünstigen soll. Dem ist entgegenzuhalten, dass sich der Detaillierungsgrad der Verordnungen insbesondere mit Blick auf die raschen Technologieentwicklungen als unflexibel und nachteilig erweisen dürfte. Es muss befürchtet werden, dass technische Neuerungen häufig Verordnungsänderungen erfordern, wenn nicht riskiert werden soll, dass das Ausführungsrecht die zeitgemässe und pragmatische Anwendung des BÜPF verunmöglichen soll. Dessen ungeachtet ist festzustellen, dass die VÜPF - wie auch die übrigen Ausführungserlasse - inhaltlich äusserst komplex sind und einen sehr hohen, fachlichen und technischen Sachverstand erfordern, um ihren Regelungsgehalt nachvollziehen und ihre praktische Tragweite genau beurteilen zu können. Gerade der hohe Detaillierungsgrad macht es aber umso mehr erforderlich, dass die Bestimmungen technisch umsetzbar und praxistauglich sind und die Interessen einer wirksamen Strafverfolgung sinnvoll unterstützen. Die nachstehenden Anpassungsvorschläge basieren auf der eingehenden Analyse und Praxiserfahrung der anwendenden Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften, insbesondere aus Sicht der technischen Experten, die aktiv und langjährig in den Gremien der Domäne und des Programms FMÜ mitwirken.

### **1. Phonetische Suche**

Die Revision des BÜPF war unter anderem vom Bestreben geprägt, technologische Entwicklungen im Bereich der Kommunikation, die sich Straftäter für ihr Tun zu Nutze machen, insoweit für die Strafverfolgungsbehörden zu erschliessen, dass auch sie neue technische Möglichkeiten für Kommunikationsüberwachungsmassnahmen und damit eine wirksame Strafverfolgung nutzen können. Es gilt nun, diesen Anspruch auch in den Ausführungserlassen einzulösen und darin Grundlagen zu schaffen, dass das Überwachungsinstrumentarium die vorhandenen technischen Errungenschaften zielgerichtet nutzen kann.

Wir beantragen deshalb, in der VÜPF (und allenfalls der VD-ÜPF) die Grundlagen für Namensabfragen mit einer phonetischen Suche zu schaffen. Zum einen sind ausländische Namen erfahrungsgemäss für Schreibfehler anfällig und einzelne Staaten ermöglichen relativ leicht Namensänderungen in Form leicht veränderter Schreibweisen. Zum andern sind bereits heute taugliche technische Lösungen für phonetische Namensabfragen verfügbar. Es entspricht deshalb einem praktischen, aber auch umsetzbaren Bedürfnis, in den Verordnungen im Kontext mit den



## Der Präsident

entsprechenden Auskunftstypen zu verankern, dass Fernmeldedienstanbieterinnen Ergebnisse auch aufgrund einer phonetischen Suche liefern müssen.

Wir schlagen die Erweiterung des Art. 33 VÜPF mit einem neuen Abs. 3 vor:  
*In besonderen Fällen kann im Auskunftsgesuch eine phonetische Suche auf die im Abs. 2, lit. a, e und i aufgeführten Anfragekriterien angeordnet werden.*

Zudem wäre Art. 9 VD-ÜPF mit einem neuen Abs. 2 zu ergänzen:  
*Im Auskunftsgesuch kann angegeben werden, dass die Namenssuche phonetisch erfolgen soll. Wird keine phonetische Suche verlangt, erfolgt die Suche aufgrund der Schreibweise ohne Phonetik.*

### **2. Zu den Bestimmungen im Einzelnen**

#### **Art. 4 (auch Art. 3 GebV-ÜPF)**

Schon heute wirkt sich in der Praxis nachteilig aus, dass die verzögerte oder mangelhafte Datenerlieferung oder die Nichtlieferung von Daten, was in der Praxis immer wieder vorkommt, mit keinerlei Sanktionierung verbunden und im Gegenteil sogar noch vollständig zu entschädigen ist. Es besteht damit im Ergebnis keine Möglichkeit, die Anbieterinnen wirksam zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht zu verpflichten, namentlich, wenn keine akuten betrieblichen Probleme Fehlerursache sind. Prüfwert wäre deshalb etwa die Einführung einer Konventionalstrafe, die vom Dienst ÜPF auszusprechen wäre.

#### **Art. 11 Abs. 2**

Wir beantragen folgende Präzisierung:

2 „...so zu unterstützen, dass dieser *jederzeit in der Lage ist, die Leistungen gem. Abs. 1 zu erbringen*. Sie müssen für den Dienst...“

Die Präzisierung trägt dazu bei, dass die Anbieterinnen alles unternehmen, um sicherzustellen, dass sie tatsächlich jederzeit liefern können.

#### **Art. 12**

Die Regelung zur Statistik und Veröffentlichung tangiert insbesondere in kleineren Kantonen die Geheimhaltungspflicht im Rahmen der Strafuntersuchung. Sie kann dazu führen, dass die betroffenen Fälle noch pendent sind und einfach identifiziert werden können. Die Regelung sollte sich deshalb an diejenige der Polizeilichen Kriminalstatistik anlehnen und Überwachungsmaßnahmen erst bei Abbruch oder Abschluss in die Statistik aufgenommen werden. Auch in der PKS werden die Delikte nicht per Ereignistag erfasst, sondern bei Ende Rapportierung. Insbesondere dürfen Fahndungen erst nach ihrer Aufhebung in der Statistik aufgenommen und publiziert werden, ansonsten könnten flüchtige Straftäter ableiten, dass Überwachungsmaßnahmen auf sie geschaltet sind.



## Der Präsident

### Art. 13

Die vorgeschlagene Statistik beurteilen wir kritisch und beantragen deren Streichung oder zumindest den Verzicht auf die Statistik und Publikationspflicht zum Einsatz der "Besonderen Informatikprogramme". Nicht nur beeinträchtigt die Regelung die Verfahrenshoheit der zuständigen Strafverfolgungsbehörden und ihr Untersuchungsgeheimnis. Vielmehr können besondere Geräte und insbesondere Informatikprogramme grundsätzlich nur mit besonderen Geheimhaltungsverpflichtungen erworben werden. Angaben zum "Typ" machen die eingesetzten Mittel und Hersteller identifizierbar und damit beide auch angreifbar. Es besteht deshalb die konkrete Gefahr, dass Hersteller den Schweizer Strafverfolgungsbehörden unter diesen Umständen keine entsprechenden Mittel liefern. Dies wiederum würde zu einer erheblichen Beeinträchtigung einer wirksamen Strafverfolgung von Schwerstkriminalität führen. Sollte an einer solchen Statistik dennoch festgehalten werden, kann man sich höchstens über die Anzahl solcher Massnahmen äussern, wobei der Publikationszeitpunkt die entsprechenden Strafverfahren nicht gefährden darf.

### Art. 16, lit. b

Ergänzung mit zusätzlicher Ziffer

#### 6. die Unterschrift des Empfängers

Diese Information ist für die Ermittlungen wichtig, um den konkreten Abholer zu identifizieren und ihm den Empfang der Sendung nachweisen zu können.

### Art. 18 Abs. 2

Wir schlagen folgende Ergänzung der Bestimmung vor:

„...gemäß den Artikeln 33 – 40 automatisiert (24 Stunden / 365 Tage) über die Abfrageschnittstelle...“

Alle Anbieterinnen müssen in die Pflicht genommen werden, Auskünfte auch ausserhalb der Bürozeit und an den Wochenenden zu erteilen. Bei Kapitalverbrechen oder bei schweren Straftaten, die noch im Gange sind, ist eine umgehende Informationsbeschaffung essentiell. Bereits heute wird dies von Sunrise und Salt so praktiziert, während Swisscom diese Dienstleistung nur an Werktagen zwischen 08.00 und 17.00 Uhr erbringt.

### Art. 19

Wir bezweifeln, dass die Bestimmung den Regelungsgehalt von Art. 30 BÜPF vollständig umsetzt. Problematisch, aber an Bedeutung zunehmend ist der professionelle Verkauf von SIM-Karten im Internet. Diese Anbieter registrieren mangelhaft und/oder verlangen bislang vom Käufer keine Ausweiskopie. Es ist zweifelhaft, dass die Identifizierungspflicht im Onlinehandel seriös umgesetzt werden kann. Wir beantragen hierzu ergänzende Vorgaben oder eine Unterbindung des Online-/Internet-Verkaufs zu prüfen. Jeder Verkäufer muss zuverlässig gewährleisten können, dass der Käufer diejenige Person auf dem vorgelegten Ausweis ist.



## Der Präsident

Eine analoge Problematik ergibt sich bei internationalen SIM-Karten, wie sie offenbar die SWISS im Duty Free-Verkauf an Bord anbietet. Auch hier ist unklar, wie die Swiss die notwendige Ausweiskopie beschafft. Dies drängt sich insbesondere deshalb auf, da solche SIM-Karten in über 180 Ländern für Telefonie und Internetzugang einsetzbar sein sollen.

Wir schlagen zudem folgende Ergänzung der Bestimmung vor:

*Abs. 3 lit. f. die Nationalität*

Die Angabe der Nationalität ist wichtig, wenn die natürliche Person bei keiner Behörde in der Schweiz gemeldet oder registriert ist. Nur wenn die Staatsbürgerschaft bekannt ist, können Abklärungen im Heimatstaat der Person veranlasst werden.

*Art. 27 Abs. 1*

Wir beantragen, in Marginalie und Text den Begriff der "Integrität" zu ergänzen:

*„...Qualität und Integrität der übermittelten Daten...“*

Die blossе Überprüfung der Qualität der Daten ist heute nicht mehr ausreichend. Es ist zwingend erforderlich, dass auch die Integrität der Daten überprüft werden kann.

*Art. 28 Abs. 4*

Wir beantragen, Absatz 4 zu streichen und stattdessen Abs. 1 wie folgt zu ergänzen:

*"Der Dienst ÜPF und die Strafverfolgungsbehörden können Testschaltungen vornehmen."*

Bereits seit Jahren führt der Dienst ÜPF notwendige Tests und Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere vor und nach Updates bzw. Systemanpassungen, in Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden durch. Die Strafverfolgungsbehörden unterstützen den Dienst ÜPF dabei in dessen Auftrag. Die Testtargets werden im Weiteren zur Entlastung des Dienstes ÜPF zu Schulungszwecken genutzt. Aus diesem Grund sind die Strafverfolgungsbehörden bezüglich Kosten (Abs. 3) dem ÜPF gleichzustellen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Strafverfolgungsbehörden anders als der ÜPF für Testtargets bezahlen und dabei die gleichen Gebühren wie für Echtzeitschaltungen tragen sollen.

*Art. 33 Abs. 1 lit. c*

Wir beantragen, die Bestimmung mit zwei neuen Ziffern 13 und 14 zu ergänzen:

*13. falls zutreffend, die aktuelle, zum Zeitpunkt der Anfrage vom Endgerät benutzte Mobilfunkzelle, Zugangspunkt von WLAN oder zukünftigen Technologien (z.B. BSSID, CGI, ECGI).*

Mit diesem Anfragetyp wird das aktuelle Netzelement geliefert, bei dem sich ein Endgerät eingebucht hat. Grundsätzlich werden die CGI bzw. die BSSID benötigt. Wenn die CGI aus technischen Gründen nicht geliefert werden kann, soll die LAI geliefert werden.

*14. falls zutreffend, die vom Netzwerk berechnete Position des Endgerätes zum Zeitpunkt der Anfrage.*



## Der Präsident

Verfügt die Anbieterin über eine LBS Plattform (z.B. GLMC), soll dieser Auskunftstyp die genauen Koordinaten des Endgerätes vom aktuellen Standort liefern.

*Art. 35 Abs. 1 lit. a; Art. 36 Abs. 1 lit. a*

Wir beantragen, die beiden Bestimmungen je mit einer zusätzlichen Ziffer (4. bei Art. 35 bzw. 3. bei Art. 36) zu ergänzen:

*"Die Angaben zur natürlichen bzw. juristischen Person gemäss Artikel 19 VÜPF"*

Die Ergänzung ist notwendig, weil der Benutzername nicht zwingend Rückschlüsse auf die Identität des Benutzers zulässt. Zur Identifikation des Benutzers sind die Angaben zur natürlichen oder juristischen Person zwingend erforderlich.

*Art. 36 Abs. 2; Art. 37 Abs. 2*

Wir beantragen folgende Umformulierung der beiden Bestimmungen:

*"Das Auskunftsgesuch enthält nach Möglichkeit die folgenden Angaben."*

Die Formulierung "enthält" suggeriert, dass im Auskunftsgesuch alle Angaben (lit. a – f) zwingend enthalten sein müssen, damit die angeforderten Auskünfte erteilt werden. Meistens ist jedoch gerade der Typ des Transportprotokolls (lit. e) nicht bekannt. Mit der vorgeschlagenen Anpassung wird sichergestellt, dass die Anbieterinnen auch Auskunft geben müssen, wenn eine der Angaben nicht bekannt ist. Es kann nicht sein, dass eine Anbieterin wegen vermeintlicher Unvollständigkeit der Anfrage eine Antwort verweigert.

*Art. 39 Abs. 2 lit. c*

Wir beantragen folgende Ergänzung:

*"inkl. Zeitraum der Gültigkeit."*

Mit dieser Ergänzung kann erkannt werden, ob im letzten registrierten Gerät (IMEI) noch weitere Rufnummern eingelegt waren. So kann unter Umständen verhindert werden, dass eine falsche Person überwacht wird, wenn das Gerät weitergegeben wurde (analog Art. 40 Abs. 1 lit. d).

*Art. 46, Abs. 2, lit. b und c*

Wir beantragen, "gegebenenfalls" aus den beiden Bestimmungen zu streichen.

Die fraglichen Angaben werden zur Lokalisierung des Benutzers dringend benötigt. Entsprechend muss sichergestellt werden, dass die Mitwirkungspflichtigen hierzu in jedem Fall Angaben liefern. Dies auch wenn die Antenne keine Hauptstrahlrichtung hat. In solchen Fällen sind die Angaben über die Art der Strahlung (z.B. Omnidirectionnel) zu liefern.



## Der Präsident

*Art. 52 Abs. 2 lit. a; Art. 54 Abs. 2 lit. a Ziff. 1; Art. 60 lit. h Ziff. 1; Art. 61 Abs. 1 Ziff. 1*

Wir schlagen folgende Ergänzung der beispielhaften Aufzählung vor:

„den Identifikatoren oder einer Kombination von Identifikatoren (zum Beispiel BSSID, CGI, ECGL, SAI, RAI, TAI) sowie...“

Aufgrund der Vielzahl der Identifikationen kann zwar keine abschliessende Aufzählung erfolgen, doch soll zumindest ein Identifikator aus jeder aktuellen Netzzugangs-Technologie erwähnt werden.

*Art. 52 Abs. 1 lit. h; Art. 54 Abs. 1 lit. e Ziff. 9; Art. 60 lit. h; Art. 61 lit. d*

Wir schlagen vor, den Begriff "üblicher technischer Betrieb" bei allen Bestimmungen zu präzisieren oder ganz auf diese Einschränkung zu verzichten. Gemäss erläuterndem Bericht (zu Art. 52) soll dieser Begriff bedeuten, dass sich der technische Betrieb (z.B. Signalisierung, Routing) für den überwachten Teilnehmenden (Target) grundsätzlich nicht von einem nichtüberwachten Teilnehmenden unterscheidet. Der Begriff "üblicher technischer Betrieb" ist insofern keine dementsprechende, klare Definition und lässt zu grossen Interpretationsspielraum offen.

*Art. 60*

Wir beantragen folgende Umformulierungen:

*"lit. a das Datum und die Uhrzeit des Beginns, des Endes der Sitzung und deren Dauer"*

Eine einheitliche Regelung, wonach das Datum und die Uhrzeit beim Beginn und Ende einer Sitzung sowie die Dauer geliefert werden müssen, ist für die Praxis unverzichtbar.

*"lit. h bei ortsunabhängigen Diensten, die folgenden Standortangaben aller involvierten Mobilfunkzellen und Zugangspunkte von WLAN oder zukünftigen Technologien zu Beginn, während und am Ende der Sitzung"*

Sind für eine Kommunikation unterschiedliche Mobilfunkzellen und Zugangspunkte von WLAN oder zukünftigen Technologien zwischen Downlink und Uplink involviert, sind die Identifikatoren für alle Verbindungsstrecken anzugeben. Es sind alle Mobilfunkzellen und Zugangspunkte von WLAN oder zukünftigen Technologien während einer Kommunikation zu liefern, wie dies bereits in früheren Entwürfen der VÜPF vorgesehen war (vgl. Entwurf vom 15.07.2005 Art. 52 lit. b VÜPF).

*Art. 61*

Wir beantragen folgende Umformulierungen:

*"lit. b Ziff. 1 die Art, das Datum und die Uhrzeit des Beginns, des Endes und deren Dauer"*

Für die Praxis ist eine einheitliche Regelung, wonach das Datum, die Uhrzeit bei Beginn und Ende einer Kommunikation, sowie deren Dauer mitgeteilt wird, unverzichtbar.



## Der Präsident

"lit. d bei ortsunabhängigen Diensten, die folgenden Standortangaben *aller involvierten Mobilfunkzellen und Zugangspunkte von WLAN oder zukünftigen Technologien* zu Beginn, während und am Ende der Sitzung"

Sind für eine Kommunikation unterschiedliche Mobilfunkzellen und Zugangspunkte von WLAN oder zukünftigen Technologien zwischen Downlink und Uplink involviert, sind beide Identifikatoren für beide Verbindungsstrecken anzugeben. Es sind alle Mobilfunkzellen und Zugangspunkte von WLAN oder zukünftigen Technologien während einer Sitzung zu liefern, wie dies im ursprünglichen Entwurf VÜPF vorhanden war (Entwurf 15.7.2005 Art 52 lit. b).

### Art. 66, Abs. 1 VÜPF

Wir beantragen zunächst die Ergänzung des ersten Halbsatzes mit folgender Beispielaufzählung:

"...aller Kommunikationen (*zum Beispiel VoLTE, VoWifi, Zellwechsel zu der Mobilfunkzelle bzw. WLAN-Zugangspunkt*), Kommunikationsversuche..."

Es sind mit Verweis auf Art. 61 VÜPF die Randdaten eines Telefonie- und Multimedien dienstes zu liefern. Dazu gehören als Beispiel VoLTE und VoWifi. Hierzu sind ebenfalls die Randdaten von Telefonie- und Multimedien dienstes zu liefern, welche innerhalb der angefragten Zeit einen Zellwechsel auf die besagte Mobilfunkzelle, Zugangspunkt von WLAN bzw. der zukünftigen Technologie ausführen.

Wir beantragen weiter die Streichung der Zeitraumbeschränkung von max. 2 Stunden. Der letzte Halbsatz würde entsprechend heissen.

"... Netzzugangsversuche, welche über eine *bestimmte Mobilfunkzelle beziehungsweise Zugangspunkt von WLAN oder zukünftigen Technologien* stattgefunden haben."

Eine standardisierte Einschränkung auf zwei Stunden ist unangemessen und führt, wie im erläuternden Bericht dargestellt wird, nicht nur zu massiven Gebühren, sondern auch zu einem fast absurden Anordnungsaufwand. Strafverfolgungsbehörden und Zwangsmassnahmengerichte müssen aufgrund des zu klärenden Sachverhalts entscheiden können, welche Zeitdauer für die Ermittlungen zwingend nötig ist. Es genügt, wenn in den Materialien die gegenwärtige Praxis dargestellt wird, wonach der Zeitraum in der Regel zwei Stunden nicht überschreiten soll. Längere Antennenschläufe müssen in Ausnahmefällen aber ohne Mehrkosten möglich sein.

### Art. 67 lit. a

Wir beantragen folgende Ergänzung:

"...„Aktivität des mobilen Endgerätes (*CS und PS*) der vermissten Person...."

Die Ergänzung ist wichtig, weil die Anbieterinnen heute bei Notsuchen standardmässig nur die CS-Daten liefern. Wenn die CS-Daten nicht zum Ziel führen, muss nochmals angefragt werden, um die PS-Daten zu erhalten. Das führt zu Zeitverzögerungen und höheren Kosten. Gerade bei Notsuchen muss gewährleistet sein, dass schnell alle Daten geliefert werden, um die vermisste Person schnellstmöglich und lebend zu finden.



## Der Präsident

*Art. 73 Abs.3 und 4*

Wir beantragen folgende Anpassung des Beginns der Lieferverpflichtungen:

„... spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten...“

Die Strafverfolgungsbehörden sind gerade bei schweren Delikten darauf angewiesen, die Daten baldmöglichst vollständig zu erhalten. Eine einjährige Frist zur Umsetzung ist für die Anbieterinnen zumutbar. Eine zweijährige Frist behindert aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden die Klärung schwerer Delikte oder auch die Verhinderung von schweren Straftaten (Terrorismus).

### **Bemerkungen zum Erläuternden Bericht**

Soweit der Erläuternde Bericht als Auslegungshilfe für die praktische Anwendung der Verordnung relevant oder gar verbindlich sein soll, sind hierzu folgende Bemerkungen angezeigt.

*Zu Art. 21 Abs. 4 (Seite 20)*

Hier müsste vorgesehen werden, dass der Dienst ÜPF die Fristen für die Speicherung und die Auskunftserteilung bei Delikten mit hoher Relevanz verkürzen kann. Gerade bei schweren Kapitalverbrechen (z.B. Tötungsdelikte) können die im Bericht erwähnten Fristen die Ermittlung der Täterschaft erschweren oder gar verunmöglichen. Zudem ist zu befürchten, dass Folgetaten (vgl. geplante Folgetat im Tötungsdelikt Rupperswil) nicht rechtzeitig verhindert werden können, wenn es 12 Monate bis zur Auskunftserteilung dauert.

*Zu Art. 66 VÜPF (Seite 60 f.)*

Mit Blick auf die vorgeschlagene Ergänzung der Bestimmung muss klar sein, dass beim Antennensuchlauf neu auch die PS Kommunikation zu liefern ist. Der in diesem Artikel definierte Überwachungstyp entspricht dem bisherigen Typ CS6 (Antennensuchlauf) und soll neu ebenfalls die PS Kommunikation beinhalten. Ergänzend wäre auch folgende Klärung sinnvoll:

"Als Voraussetzung für den Überwachungstyp AS\_29: Antennensuchlauf ist nicht zwingend der Überwachungstyp AS\_27\_PREP\_COV oder Überwachungstyp AS\_28\_PREP\_REF erforderlich."

Netzanalysen in Vorbereitung des Antennensuchlaufs werden schon heute mehrheitlich von Polizeibehörden durchgeführt. Dies soll auch weiterhin möglich sein.

## **C. Verordnung über das Verarbeitungssystem für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VVS-ÜPF)**

*Art. 13 lit. c und d*

Wir beantragen, die Verfügbarkeit der Daten aus Notsuchen und Fahndungen wie folgt zu verlängern:

"c. 6 Monate nach Abschluss der Notsuche;"

"d. 6 Monate nach Abschluss der Fahndung;"

Diese Ergänzung ist notwendig, um die übliche Nachbearbeitung der Massnahme sicherzustellen.

## Der Präsident

### D. Verordnung des EJPD über die Durchführung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VD-ÜPF)

#### Art. 17. Abs. 1

Wir beantragen, den Zeitpunkt der Anzeigepflicht der Anbieterinnen für Änderung wie folgt vorzuverlegen:

„...spätestens jedoch 30 Tage vor der Änderung.“

Die vorgeschlagene Frist von 5 Tagen vor der Umsetzung einer Änderung ist zu knapp bemessen. Dies insbesondere wenn Softwareanpassungen und Tests an den hochkomplexen Systemen des Dienstes ÜPF (ISS) vorgenommen werden müssen. Aus diesem Grund ist eine Mitteilungspflicht spätestens 30 Tage vor der Änderung zwingend. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es bei zu spät erfolgten Mitteilungen von Anbieterinnen zu erheblichen Systemproblemen im nationalen Überwachungssystem (ISS) kommt. Damit können laufende Ermittlungen gefährdet, Straftäter nicht überführt oder Straftaten nicht rechtzeitig verhindert werden.

#### Annex 1

Im Annex 1 zum VD-ÜPF wird noch verschiedentlich auf falsche VÜPF-Artikel verwiesen (z.B. Seite 107, Ziffer 6.5.8: Verweis auf Art. 69a statt 67).

#### 7. Historical Data (Retroactive Surveillance)

Ergänzung: Im Abschnitt 7 „Historical Data“ fehlt bei allen Tabellen eine zusätzliche Spalte analog Table 6 - 14 für Real-Time Surveillance (Seite 103), welche aufzeigt, was geliefert werden muss und was optional geliefert werden kann.

Eine entsprechende Ergänzung drängt sich auf, weil für die Anbieterinnen klar definiert werden muss, was sie zwingend liefern müssen und was optional geliefert werden kann. Nur so können die Anbieterinnen zur Lieferung der benötigten Daten in die Pflicht genommen werden.

#### 7.5 Historical data handover interface requirements and options, Table 7-7, 6.3.3.1 „Priority of request“ (Seite 143)

Hier muss klar definiert sein, wann und wie eine mit „Urgent“ bzw. „Regular“ priorisierte Anfrage beantwortet werden muss. Es müssen Lieferzeiten für die Datenlieferungen bei Anfragen mit „Urgent“ und „Regular“ definiert werden. Die Anbieterinnen müssen wissen, was „Urgent“ und „Regular“ für sie bedeutet und in welchem Zeitrahmen sie die Daten spätestens liefern müssen. Ohne eine klare Regelung kann die Datenlieferung verzögert werden, was für die Aufklärung und Verhinderung von (weiteren) Straftaten fatal sein kann.



KONFERENZ DER KANTONALEN **POLIZEIKOMMANDANTEN**

**Der Präsident**

Freundliche Grüsse

Der Präsident

Dr. Stefan Blättler

Beilage:

- Positionspapier der Vertreter von Staatsanwaltschaft und Polizei zum Entwurf GebV-ÜPF